

Die Kfz-Zulassungsbehörden des Kreises Segeberg

Stand: 01-09-2022

sind für den gesamten Kreis Segeberg zuständig. Sie können also für Ihr Anliegen beide Dienststellen aufsuchen (**Terminbestätigung erforderlich!**).

23795 Bad Segeberg; Waldemar-von-Mohl-Str. 2
Tel. 04551/951-9415
Fax 04551/951-9503 zulassung@segeberg.de

Erreichbarkeit/Terminvergabe:
Mo – Fr 7.30 – 12.00 Uhr • Di und Do 14.00 - 16.00 Uhr

22844 Norderstedt; Oststr. 20 (Außenstelle)
Tel. 04551/951-8600
Fax. 04551/951-99889 norderstedt-zulassung@segeberg.de

Erreichbarkeit/Terminvergabe:
Mo – Fr 7.30 – 12.00 Uhr • Mo – Do 13.30 – 15.00 Uhr

Eine Antragsbearbeitung ist nur mit vorab vereinbartem, bestätigtem Termin möglich!!!

Terminbuchung und aktuelle Informationen auf www.segeberg.de/Krafftfahrzeuge

Merkblatt zur Zulassung von Fahrzeugen

Anhand dieses Merkblattes können Sie prüfen, ob Ihre Unterlagen vollständig sind. In Zweifelsfällen erreichen Sie uns unter den oben angegebenen Rufnummern oder per E-Mail: zulassung@segeberg.de

Allgemeine Hinweise:

- Zum **Nachweis der Halterdaten** ist bei Zulassung ein gültiger **Bundspersonalausweis** mit der aktuellen Anschrift vorzulegen. Stattdessen kann auch ein Reisepass, Führerschein, ausländischer Ausweis, Aufenthaltstitel zusammen mit einer aktuellen Meldebescheinigung des Einwohnermeldeamtes zur Bestätigung der Anschrift vorgelegt werden.
- Bei Zulassung auf eine **minderjährige Person** ist eine schriftliche [Einwilligungserklärung](#) von beiden gesetzlichen Vertretern mit deren Personalausweisen vorzulegen, sowie die Bestätigung dass die entsprechende Fahrerlaubnis vorliegt oder der Anspruch auf eine Steuerbefreiung aufgrund einer Schwerbehinderung vorliegt (Kopie Fahrerlaubnis oder Schwerbehindertenausweis).
- Bei **Zulassung auf eine Firma, Einzelgewerbe, Verein, GbR, etc.** ist zum Nachweis der Halterdaten - je nach Art der Rechtsform - der Handelsregisterauszug, die Gewerbebeanmeldung, ein Gesellschaftervertrag, ein Auszug aus dem Vereinsregister o.ä. vorzulegen. Daraus müssen der Name, die Anschrift und der Vertreter hervorgehen, der für den Halter Erklärungen abgeben darf (z.B. ein Geschäftsführer oder Prokurist einer Firma). Der Ausweis der/s Vertretungsberechtigten ist ebenfalls vorzulegen.
- Eine [schriftliche Vollmacht](#) benötigen Sie, wenn Sie im Auftrag einer anderen Person ein Fahrzeug zulassen möchten. Zusätzlich benötigen Sie den gültigen Personalausweis (oder Pass mit aktueller Meldebescheinigung des Einwohnermeldeamtes) des zukünftigen Fahrzeughalters, sowie Ihre eigenen Ausweispapiere.
- **Versicherungsbestätigung (eVB):** Der Versicherungsschutz bei der KFZ-Zulassung oder der Zuteilung eines Kurzzeitkennzeichens wird durch eine 7-stellige, alphanumerische, elektronische Versicherungsbestätigung (eVB) nachgewiesen. Die Kfz-Zulassungsbehörde ruft anhand der von Ihnen angegebenen eVB-Nummer die Versicherungsdaten elektronisch ab.
- Prüfen Sie, ob für das Fahrzeug eine **gültige Hauptuntersuchung** bescheinigt ist, da Ihr Fahrzeug sonst nicht zugelassen werden kann!
- [SEPA-Lastschriftmandat zum Einzug der Kraftfahrzeugsteuer](#): Voraussetzung für die Zulassung eines steuerpflichtigen Fahrzeuges oder Anhängers ist die Abgabe einer Ermächtigung zum Einzug der KFZ-Steuer durch die Bundeskasse der Zollverwaltung. Seit dem 01.02.2014 ist hierzu ein SEPA-Lastschriftmandat zu erteilen. Da an das Mandat besondere, inhaltliche Anforderungen gestellt werden, empfehlen wir, das vom Zoll bereitgestellte Formular zu nutzen. Das SEPA-Lastschriftmandat muss von Kontoinhaber und dem zukünftigen Halter unterschrieben sein.
- **Verweigerung der Zulassung bei Gebühren- oder KFZ-Steuerrückständen:** Sind dem zukünftigen Halter Gebühren oder Auslagen gegenüber der Zulassungsbehörde des Kreises Segeberg entstanden, die bisher nicht beglichen sind oder es besteht ein KFZ-Steuerrückstand gegenüber der Zollverwaltung, so muss die Zulassung verweigert werden! Der Grund für die Verweigerung der Zulassung darf einem Bevollmächtigten nur dann mitgeteilt werden, wenn dem ausdrücklich in der Vollmacht zugestimmt wird. Gebührenrückstände können bei der Zulassungsbehörde vor Ort gezahlt werden. Steuerrückstände können nur bei einem Hauptzollamt beglichen werden. Das Hauptzollamt stellt eine schriftliche Bestätigung aus, die dann bei der Zulassung vorzulegen ist.

Zuständigkeiten:

Eine **KFZ-Zulassung** kann nur in dem Zulassungsbezirk erfolgen, in dem Sie mit Ihrem **Hauptwohnsitz** gemeldet sind. Bei Firmen ist der Sitz der Firma oder der Niederlassung entscheidend.

Ein **Kurzzeitkennzeichen** kann bei der für den Standort des Fahrzeuges zuständigen Zulassungsbehörde oder (wenn eine gültige Hauptuntersuchung vorliegt) bei der für den Wohnsitz oder Sitz des Halters zuständigen Zulassungsbehörde beantragt werden.

Eine **Außerbetriebsetzung** kann mit vollständigen Unterlagen bei jeder Zulassungsbehörde beantragt werden.

Zulassung eines fabrikneuen Fahrzeuges

- Nachweis der Halterdaten (siehe Allgemeine Hinweise Seite 1)
- ggf. Vollmacht und schriftliches SEPA-Lastschriftmandat zum Einzug der KFZ-Steuer
- Versicherungsbestätigung (eVB)
- Zulassungsbescheinigung Teil 2 (Fahrzeugbrief)
- die EWG-Übereinstimmungsbescheinigung (CoC) oder Datenbestätigung des Herstellers oder ein Gutachten eines amtlich anerkannten Sachverständigen nach § 13 EG-FGV oder § 21 StVZO zum Nachweis der technischen Daten für das Fahrzeug
- wurde noch keine Zulassungsbescheinigung Teil 2 ausgestellt, so ist die Verfügungsberechtigung durch Vorlage der Rechnung oder des Kaufvertrages nachzuweisen.

Zulassung eines Gebrauchtfahrzeugs (Umschreibung mit/ohne Halterwechsel oder Wiederzulassung)

- Nachweis der Halterdaten (siehe Allgemeine Hinweise Seite 1)
- ggf. Vollmacht und schriftliches SEPA-Lastschriftmandat zum Einzug der KFZ-Steuer
- Versicherungsbestätigung (eVB)
- Zulassungsbescheinigung Teil 1 (Fahrzeugschein)
- Zulassungsbescheinigung Teil 2 (Fahrzeugbrief) nur bei Änderung des Halters oder des Kennzeichens
- den gültigen HU-Bericht (Hauptuntersuchung)
- Kennzeichenschild(er) nur, wenn dem zugelassenen Fahrzeug ein neues Kennzeichen zugeteilt werden soll oder muss (Wunschkennzeichen, Verlust/Diebstahl eines Kennzeichens, Vergabe/Änderung/Löschung eines Saisonzeitraumes).

Adressenänderung (Änderung der Anschrift innerhalb des Bundesgebietes – ohne Änderung des Kennzeichens)

- Versicherungsbestätigung (eVB): nur bei Zuzug aus einem anderen Zulassungsbezirk notwendig
- Nachweis der Halterdaten (siehe Allgemeine Hinweise Seite 1)
- Zulassungsbescheinigung Teil 1 (Fahrzeugschein)

Namensänderung (kein Halterwechsel)

- Nachweis der Halterdaten (siehe Allgemeine Hinweise Seite 1)
- Zulassungsbescheinigung Teil 1 + Teil 2 (Fahrzeugschein + Fahrzeugbrief)

Technische Änderung

- Zulassungsbescheinigung Teil 1 + Teil 2 (Fahrzeugschein + Fahrzeugbrief)
- Gutachten eines amtlich anerkannten Sachverständigen auf einem besonderen, separaten Blatt

Außerbetriebsetzung

- Zulassungsbescheinigung Teil 1 (Fahrzeugschein)
- Kennzeichenschild(er)
- wenn vorhanden den gültigen HU-Bericht (Hauptuntersuchung)
- ggf. einen Verwertungsnachweis vom Verwertungsbetrieb oder eine formlose Erklärung des Halters/Eigentümers über den Verbleib des Fahrzeuges, wenn das Fahrzeug verschrottet wird oder das Fahrzeug im Ausland verbleibt

Bei der Außerbetriebsetzung eines Fahrzeuges mit „SE“-Kennzeichen besteht bei der Zulassungsstelle Segeberg/Norderstedt die Möglichkeit:

- das Kennzeichen gebührenpflichtig (2,60 €) zur Wiederzulassung des gleichen Fahrzeuges auf den gleichen Halter für 12 Monate zu reservieren
- das Kennzeichen gebührenpflichtig (12,80 €) als Wunschkennzeichen für ein anderes Fahrzeug/auf einen anderen Halter für 6 Monate zu reservieren.
- auf die Reservierung zu verzichten

Kurzzeitkennzeichen (Kennzeichen für Probe-, Überführungs- und Prüfungsfahrten)

- Nachweis der Halterdaten (siehe Allgemeine Hinweise Seite 1)
- ggf. Vollmacht
- Versicherungsbestätigung (eVB) für Kurzzeitkennzeichen
- Nachweis der Fahrzeugdaten: Zulassungsbescheinigung Teil I oder Teil II oder EWG-Übereinstimmungsbescheinigung oder Datenbestätigung des Herstellers (*Originale oder Kopien*)
- den gültigen HU-Bericht (Hauptuntersuchung)
Gibt es für ein Fahrzeug keine gültige Betriebserlaubnis oder gültige Hauptuntersuchung, kann trotzdem ein Kurzzeit-kennzeichen beantragt und zugeteilt werden. Die Beantragung ist in diesem Fall nur bei der Zulassungsbehörde möglich, die für den Standort des Fahrzeuges zuständig ist.
Die Verwendung des Kurzzeitkennzeichens wird beschränkt auf die Hin- und Rückfahrt zur nächstgelegenen Prüfstelle in dem Zulassungsbezirk, der das Kennzeichen zugeteilt hat oder einen angrenzenden Bezirk. Inbegriffen sind Fahrten zur unmittelbaren Reparatur von Mängeln, die bei der Prüfung festgestellt wurden, zur nächstgelegenen Werkstatt. Dies gilt nicht für Fahrzeuge, die bei der Überprüfung als „verkehrsunsicher“ eingestuft werden.

Ausstellung von Ersatzdokumenten

- Nachweis der Halterdaten (siehe Allgemeine Hinweise Seite 1)
- den gültigen HU-Bericht (Hauptuntersuchung)
- Bei Verlust der **Zulassungsbescheinigung Teil 1 (Fahrzeugschein)** ist eine Verlustanzeige vom eingetragenen Halter auszufüllen und zusätzlich der Teil II (Fahrzeugbrief), ggf. eine Vollmacht und (wenn vorhanden) eine Anzeige über den Diebstahl der Zulassungsbescheinigung von der Polizei vorzulegen.
- Bei Verlust der **Zulassungsbescheinigung Teil 2 (Fahrzeugbrief)** ist der Teil 1 (Fahrzeugschein) und eine „Versicherung an Eides statt“ über den Verlust des Teil 2 abzugeben. Die Erklärung kann nur von der Person abgegeben werden, die die Zulassungsbescheinigung verloren hat. Ist die Person nicht der letzte eingetragene Halter, muss nachgewiesen werden, dass die Person die ZB II erhalten hat. Die eidesstaatliche Erklärung muss persönlich bei der Zulassungsstelle oder einem Notar Ihrer Wahl erfolgen.

Weitere Informationen und Dienste im Internet...

...finden Sie auf der Homepage des Kreises Segeberg www.segeberg.de/Kraftfahrzeuge

- Vereinbarung von Online-Terminen
- Reservierung von Wunschkennzeichen
- Übersicht über die aktuellen Wartezeiten
- Formulare und Vordrucke zum Download
- Zugang zum Portal für Online Zulassungen, Umschreibungen und Abmeldungen



Informationen zur KFZ-Steuer und Anträge auf Steuerbefreiung erhalten Sie bei der Zollverwaltung: www.zoll.de.